

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:** D&R Vermögensverwaltung Globalance Inside  
**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 30 % (Module Balance sowie Chance) bzw. 25% (Modul Basis)
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien.

Dabei sollen bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30 % (Module Balance sowie Chance) des Wertes der Vermögensverwaltung ausmachen (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition). Bei Modul Basis dieser Vermögensverwaltung beträgt der Wert mindestens 25%.

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Gesellschaft unterscheidet für die Erfüllung der in Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung definierten nachhaltigen Investitionen zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen (nachfolgend auch Fonds genannt).

### **Für Wertpapiere gilt:**

DONNER & REUSCHEL nutzt für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: ITR) des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Die Gesellschaft wird die Anteile des Vermögens ausweisen, welche eine ITR kleiner oder gleich 2° Celsius ausweisen.

### **Für Fonds gilt:**

Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht sind (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzt DONNER & REUSCHEL diese Werte. Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung wird, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt.

Für Fonds, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung liefern und keine ITR berechnet werden kann, erfolgt eine regelbasierte Überprüfung der Nachhaltigkeit nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung. Der Prozess erfordert eine Dokumentation der vom Fonds über den WM-Datenservice verfügbaren Klassifizierung, eine Erläuterung über die Anlagestrategie sowie eine Zuordnung der Fonds in die nachhaltigen Kategorien der Offenlegungsverordnung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit der Vermögensverwaltung teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zum Erreichen eines Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter

2 °C über dem vorindustriellen Niveau führt und Anstrengungen übernommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wird das Jahr 2100 festgelegt.

Donner & Reuschel unterscheidet in der Betrachtung zwischen Wertpapieren und Fonds:

**Für Wertpapiere gilt:**

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument beschriebenen „DNSH-Kriterien“ (Seite 4 f.) sowie die Ausschlusskriterien (Seite 6) einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet.

**Für Fonds gilt:**

DONNER & REUSCHEL strebt an, für diese Vermögensverwaltung nur in Anteile solcher Fonds zu investieren, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen.

Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht sind (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzt DONNER & REUSCHEL diese Werte. Liegen ausschließlich Werte zur Taxonomieverordnung vor, jedoch nicht für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, werden die angegebenen Werte der Taxonomieverordnung ebenso als Wert für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung genutzt.

Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 wird, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt. Sind Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es kann jedoch keine ITR berechnet werden, bewertet DONNER & REUSCHEL die Anteile als nachhaltig im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, sofern die Anteile in WM-Daten als „paris aligned“ klassifiziert sind.

Für Fonds, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, die jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung liefern und keine ITR berechnet werden kann, prüft DONNER & REUSCHEL deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Sofern Fonds keine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung veröffentlichen, prüft DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating und berechnet die ITR.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Diese Vermögensverwaltung investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30 % (Module Balance und Chance) nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“). Beim Modul Basis dieser Vermögensverwaltung beträgt diese Quote mindestens 25%.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Kriterien erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.</p> <p>Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter V. Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind.</p> <p>In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass zumindest keine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.</p>	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen.</p> <p>Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet<sup>1</sup> und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird.</p> <p>Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den Nachzüglern der Branche gehört.</p>
<p>Berücksichtigung bei Fonds über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.</p>	<p>DONNER &amp; REUSCHEL prüft, ob für den Fonds Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen.</p> <p>Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER &amp; REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt.</p> <p>Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER &amp; REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating &gt;= BB ist.</p>

<sup>1</sup> *United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.*

Weitere Informationen zu den genutzten Methode des Datenanbieter MSCI finden Sie hier:

- <https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf>
- [https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG\\_Controversies\\_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0)
- <https://www.msci.com/documents/1296102/20848268/MSCI-SDG-Net-Alignment.pdf/3dd59d08-3de3-e7e0-7f94-f47b5b93a9ed>

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt die Portfolioverwaltung im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen durch definierte Ausschlusskriterien. Details zu den Ausschlusskriterien finden Sie unter **„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“**

○ **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:**

Durch die Einhaltung vorstehender Ausschlusskriterien bzw. Scorewerte wird bei Auswahl der nachhaltigen Investitionen die Konformität zu

- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,
- den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und
- der Internationalen Charta der Menschenrechte sichergestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch definierte Ausschlusskriterien:

Es werden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben, die

- (9) nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Die Vermögensverwaltung darf durch explizite Prüfung und Begründung innerhalb eines Gremiums eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen.

Die Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI\\_ESG\\_BIS\\_Research\\_Productsheet\\_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<b>Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen</b>		
1. THG-Emissionen 2. CO2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact* und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact* und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
(OECD) für multinationale Unternehmen		
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
<b>Für Anleihen von Staaten</b>		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für diese Vermögensverwaltung nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.



#### **Für Fonds gilt:**

- Liegt für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt.
- Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Dabei erfolgt keine Klassifizierung von konkreten PAI nach einer Wertigkeit.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzt DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating  $\geq$ BB ist.

#### **Für Wertpapiere gilt:**

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

#### **Für Fonds gilt:**

DONNER & REUSCHEL wendet hier einen gestuften Ansatz an:

Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufweisen, werden die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlt eine solche Klassifizierung, wird als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erhalten Sie in den regelmäßigen Berichten zu dieser Vermögensverwaltung.

Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigungsbezogene Offenlegung“: [www.donner-reuschel.de/sustainable-finance](http://www.donner-reuschel.de/sustainable-finance)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen. DONNER & REUSCHEL wird bei der Auswahl der Investitionstitel von Globalance Bank AG beraten. Dabei fließen neben der ITR und den definierten Ausschlusskriterien zwei von Globalance Bank AG selbst entwickelte Methoden in den Auswahlprozess ein:

1. „Globalance Megatrend Methodology“

Die „Globalance Megatrend Methodology“ misst, inwieweit ein Unternehmen Einnahmen und Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die mit von Globalance definierten Megatrends in Verbindung stehen. Damit sollen Rückschlüsse auf die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft des Emittenten ermöglicht werden. Zu den Megatrends gehören u.a. die Nachhaltigkeitsaspekte Klima und Energie, neue Mobilität, Verbrauch und Ressourcenknappheit.

## 2. „Globalance Footprint Methodology“

Die „Globalance Footprint Methodology“ bewertet die Auswirkungen des Emittenten bzw. seine Tätigkeit auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Dabei wird insbesondere bei produzierenden Branchen eine ganzheitliche Betrachtung der Produkte über deren gesamten Lebenszyklus einschließlich Verwendung und Verbrauch angestrebt. Die Bewertungsmethodik im einzelnen wird pro Anlageklasse und Sektor gesondert festgelegt. Es dürfen nur Titel mit einem Footprint-Mindestwert von 44 von 100 erworben werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

DONNER & REUSCHEL wird bei dieser Vermögensverwaltung (Module Balance und Chance) mindestens 30% in nachhaltige Vermögenswerte nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung investieren. Beim Modul Basis dieser Vermögensverwaltung sind es mindestens 25%.

DONNER & REUSCHEL wird die definierten Ausschlusskriterien einhalten. Verstöße sind offenzulegen und zu begründen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Diese Prüfung erfolgt anhand der Governance Scores des Dateanbieters MSCI ESG Research LLC.

Weitere Informationen finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/10199/1283513/MSCI ESG Metrics Calc Methodology Dec2020.pdf/92a299cb-0dbc-63ba-debb-e821bd2e2b08](https://www.msci.com/documents/10199/1283513/MSCI_ESG_Metrics_Calc_Methodology_Dec2020.pdf/92a299cb-0dbc-63ba-debb-e821bd2e2b08)

Für Fonds wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI ESG Research LLC mitberücksichtigt.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings/esg-ratings-key-issue-framework>

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

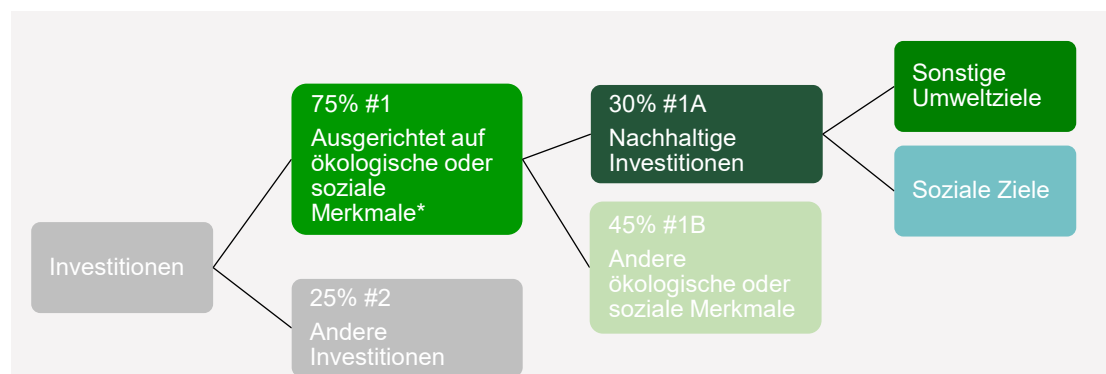
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

### D&R Vermögensverwaltung Globalance Inside (Module Balance und Chance):

Mindestens 75% des Volumens der vorgenannten Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (#1 a) aufweisen. Somit ist der Mindestanteil an Finanzprodukten mit anderen ökologischen oder sozialen Merkmalen bei 45% (#1 b). Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 25% (#2).



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

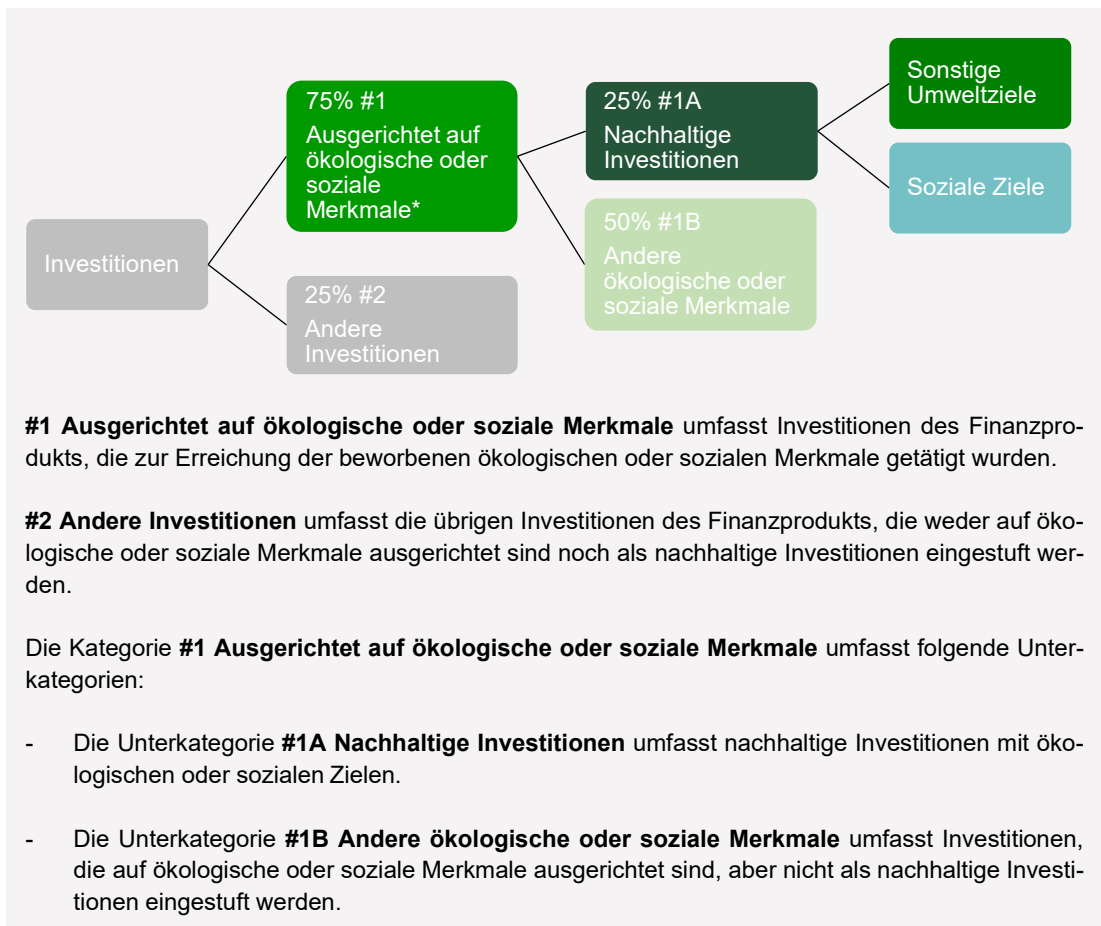
**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### D&R Vermögensverwaltung Globalance Inside (Modul Basis):

Mindestens 75% des Volumens der vorgenannten Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 25% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (#1 a) aufweisen. Somit ist der Mindestanteil an Finanzprodukten mit anderen ökologischen oder sozialen Merkmalen bei 50% (#1 b). Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 25% (#2).



• **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

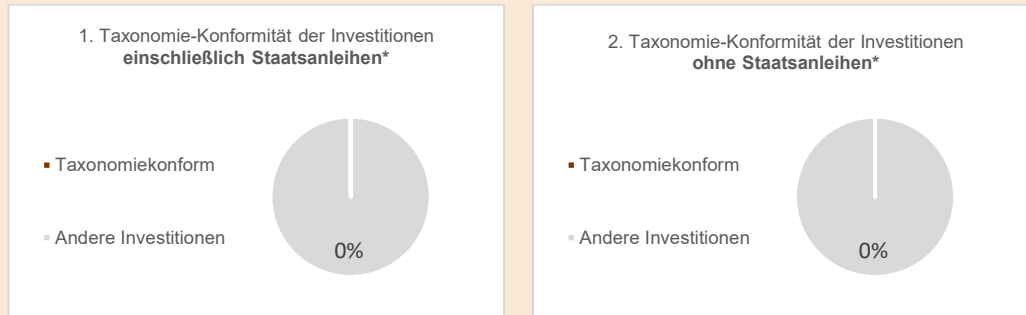
Ein direkter Einsatz von Derivaten ist in dieser Vermögensverwaltung nicht gestattet. Im Einzelfall können in der Vermögensverwaltung eingesetzte Fonds gemäß ihren Regularien den Fondsmanager berechtigen, zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfoliosteuerung und/oder zur Erzielung von Zusatzerträgen innerhalb des Sondervermögens Derivate einzusetzen. Eine Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt nicht über den möglichen indirekten Einsatz von Derivaten.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Die Vermögensverwaltung berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale. Es ist jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088) genannten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0 Prozent. Eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie ist derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt Null.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Die Vermögensverwaltung strebt an, einen Mindestanteil von 30 % (Module Balance und Chance) in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/ oder einem sozialen Ziel zu investieren. Bei Modul Basis dieser Vermögensverwaltung handelt es sich um einen Mindestanteil von 25%.

Ein einzelner Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel wird nicht definiert.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Die Vermögensverwaltung strebt an, einen Mindestanteil von 30 % (Module Balance und Chance) in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/ oder einem sozialen Ziel zu investieren. Bei Modul Basis dieser Vermögensverwaltung handelt es sich um einen Mindestanteil von 25%.

Ein einzelner Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel wird nicht definiert.



## **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die Vermögensverwaltung darf in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.



## **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter „Nachhaltungsbezogene Offenlegung“: [www.donner-reuschel.de/sustainable-finance](http://www.donner-reuschel.de/sustainable-finance)

Weitere Informationen zu den genutzten Methoden des Datenanbieter MSCI finden Sie hier:

[www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf](http://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf)

[www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG\\_Controversies\\_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0](http://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0)

[www.msci.com/documents/1296102/20848268/MSCI-SDG-Net-Alignment.pdf/3dd59d08-3de3-e7e0-7f94-f47b5b93a9ed](http://www.msci.com/documents/1296102/20848268/MSCI-SDG-Net-Alignment.pdf/3dd59d08-3de3-e7e0-7f94-f47b5b93a9ed)